



Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (Datenschutzreglement)
vom 17. November 2014

Der Gemeinderat Niederrohrdorf,

gestützt auf § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) sowie § 4 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG),

beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement gilt für die Behörden, die Kommissionen und die Verwaltung der Gemeinde Niederrohrdorf.

² Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die übergeordneten Bestimmungen von Bund¹ und Kanton².

B. Amtliche Informationen

§ 2 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die Gemeinde hat dafür im Rahmen des Qualitätsmanagements ein Kommunikationskonzept (Prozess V./1.) erlassen.

C. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 3 Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)³ sowie nach der dazugehörigen Verordnung (V IDAG)⁴.

§ 4 Gesuchsbehandlung und Entscheid

Über die Gewährung des Zugangs entscheidet der Abteilungsleiter oder die Behörde, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat, gemäss Anhang 3 dieses Reglements.

D. Datenschutz

§ 5 Grundsatz

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton.

¹ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

² IDAG mit zugehöriger Verordnung (V IDAG)

³ § 5 ff. IDAG

⁴ § 1 ff. VIDAG

§ 6 Adresslisten

¹ Zur Förderung des politischen und kulturellen Lebens werden den Ortsparteien und den Dorfvereinen auf Anfrage jährlich einmal eine (auf Wunsch elektronische) Liste mit Name, Jahrgang und Adressen zum Eigengebrauch zur Verfügung gestellt.

² Die Weitergabe dieser Daten ist verboten.

§ 7 Konzept

Der Gemeinderat erlässt für die Verwaltung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ein Datenschutzkonzept (Prozess II./4.).

E. Aktenführung, Gebühren

§ 8 Aktenführung

¹ Akten sind geordnet zu führen und abzulegen⁵.

² Der Gemeinderat bestimmt eine verantwortliche Person zur Aktenführung.

§ 9 Gebühren

¹ Auskünfte, Akteneinsicht und Datensperrung sind grundsätzlich gebührenfrei. Für aufwändige Verfahren, beispielsweise bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Dokumenten ist eine Gebühr von Fr. 10.00 bis Fr. 200.00, je nach Umfang und Bedeutung der Beanspruchung, zu verlangen⁶.

² Ein Verfahren ist aufwändig, wenn es Aufwand von insgesamt einer halben Stunde und mehr verursacht.

³ Für die Erstellung von Fotokopien sind folgende Entschädigungen zu bezahlen:

pro Seite A4	Fr. 0.20
pro Seite A4 farbig	Fr. 1.00
pro Seite A3	Fr. 0.40
pro Seite A3 farbig	Fr. 2.00

F. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 10 Kontrolle

Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2014 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Datenschutzreglement vom 7. Juni 1993 aufgehoben.

⁵ § 43 IDAG und § 23 VIDAG


⁶ § 40 Abs. 1 IDAG

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung
vom 17. November 2014

Gemeinderat



Gregor Naef
Gemeindeammann



Hugo Kreyenbühl
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Kommunikationskonzept

(QMS Prozess-Nr. V./1.)

Anhang 2

Datenschutzkonzept

(QMS Prozess-Nr. II./4.)

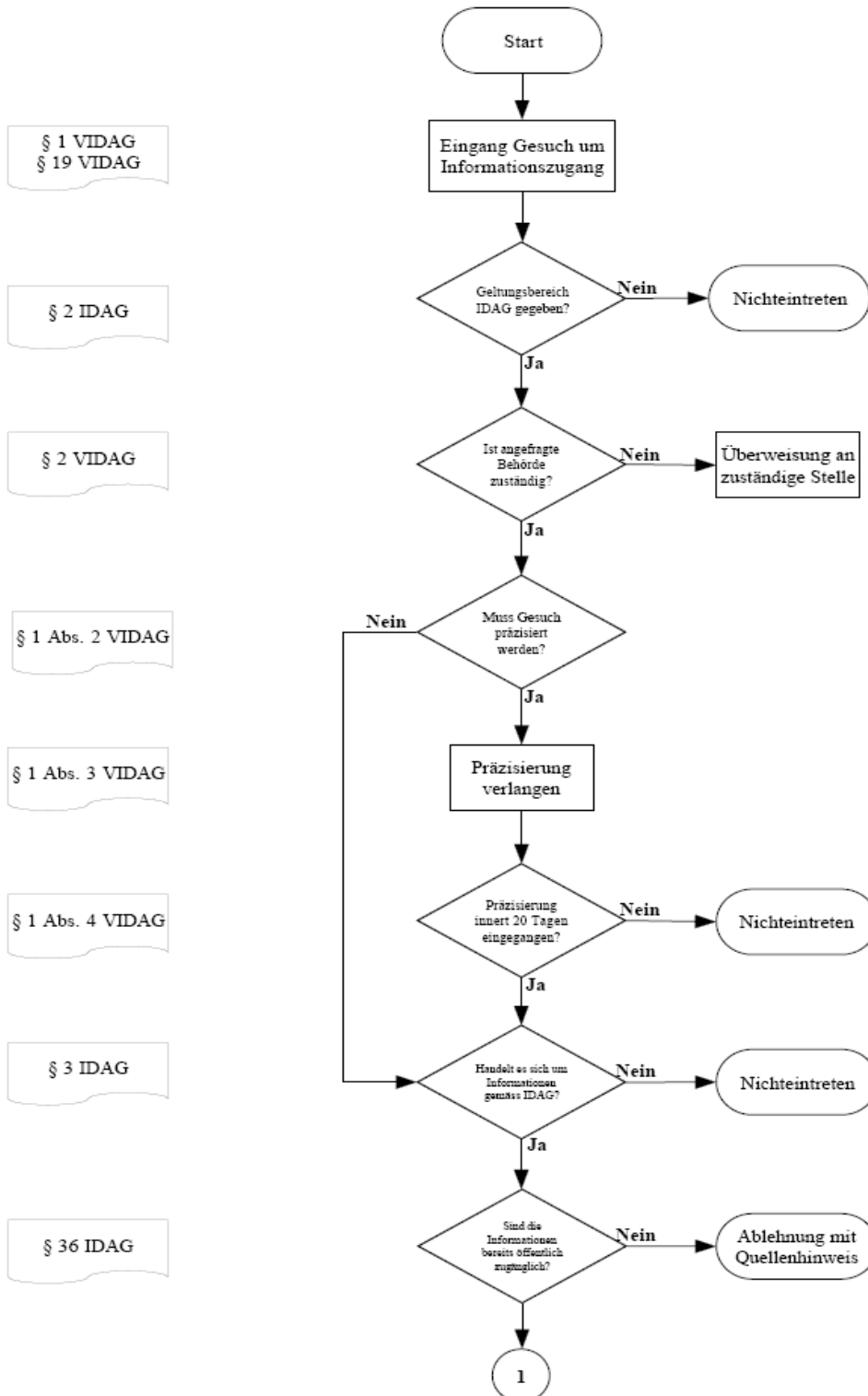
→ Wird im Rahmen der Umsetzung der IT-Strategie erarbeitet!

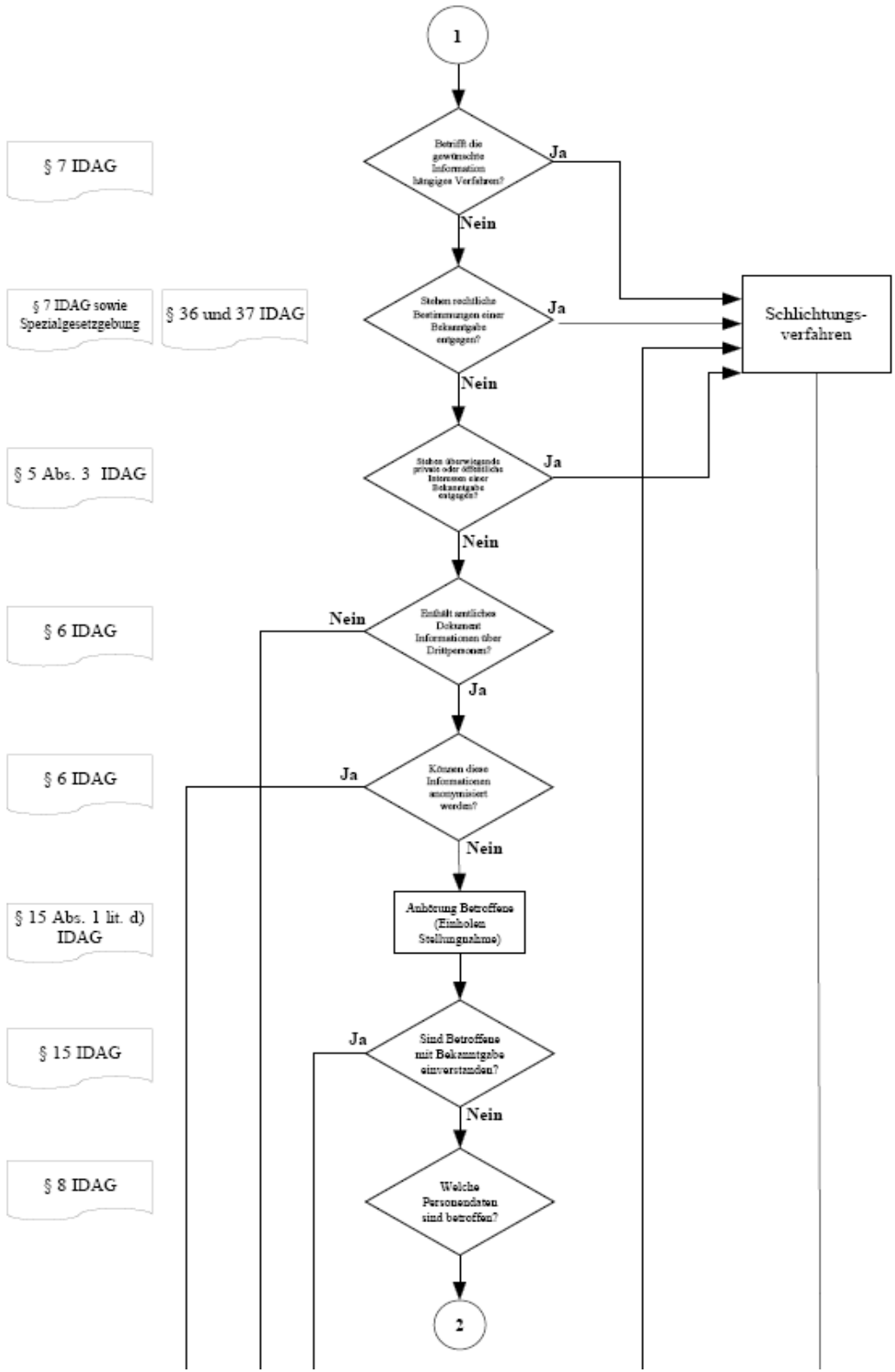
Anhang 3

Bekanntgabe von Personendaten

Gesuchsprüfung

Über die Gewährung des Zugangs entscheidet der Abteilungsleiter oder die Behörde, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.





§ 7 IDAG

§ 7 IDAG sowie Spezialgesetzgebung § 36 und 37 IDAG

§ 5 Abs. 3 IDAG

§ 6 IDAG

§ 6 IDAG

§ 15 Abs. 1 lit. d) IDAG

§ 15 IDAG

§ 8 IDAG

Schlichtungsverfahren

Anbörung Betroffener (Einholen Stellungnahme)

2

(

§ 15 IDAG

§ 39 IDAG

